

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

19.12.1941 (No. 52) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19, Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (Zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,80 RM. Ausg. B (Einsseitiger Druck) 8,80 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,80 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag, Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 52

Karlsruhe, den 19. Dezember 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 11. 12. 41, Zuschuß zu den Fahrtkosten der Verwaltungslehrlinge (Dienstanfänger) bei auswärtigem Wohnen. S. 1101.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 18. 12. 41, Gewerbesteuer bei Kriegssachschäden; hier: Billigkeitsmaßnahmen. S. 1101. — RdErl. 18. 12. 41, Anschreibung von Gewerbesteuermaßbeträgen. S. 1108.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 15. 12. 41, Mitwirkung der Volksparteibehörden

und Meldebehörden bei der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1931/32 zum Dienst in der Hitler-Jugend. S. 1109.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 10. 12. 41, Brandmauerdurchbrüche in Bauten. S. 1109.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 16. 12. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 1111.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 12. 12. 41, Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung. S. 1111.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Zuschuß zu den Fahrtkosten der Verwaltungslehrlinge (Dienstanfänger) bei auswärtigem Wohnen.

RdErl. d. MdS. v. 11. 12. 1941 Nr. 102437
Norm. XXVII^a, VI^a.

(1) Nach einem Runderlaß vom 26. November 1941 — II 3789 II/41-6317 (RMBlB. S. 2103) hat sich der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß den für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung eingestellten Verwaltungslehrlingen sowie den für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Gemeindeverwaltung eingestellten Dienstanfängern, deren Eltern oder son-

stige Erziehungsberechtigte außerhalb des Dienstortes der Verwaltungslehrlinge wohnen, mit Wirkung vom 1. April 1941 ab zu den Fahrtkosten ein Zuschuß bis zu monatlich 10 RM gewährt wird, wenn die Aufwendungen für die tägliche Fahrt von der Wohnung zu der Dienststelle und zurück wöchentlich mehr als 2 RM betragen.

(2) Die Zuschüsse für die Verwaltungslehrlinge der allgemeinen und inneren Verwaltung sind bei Tit. 5 des Eingliederungsplanes — Unterhaltszuschüsse der Beamten im Vorbereitungsdienst usw. — zu buchen.

In die staatlichen Dienststellen sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— BaBl. S. 1101.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Gewerbesteuer bei Kriegssachschäden; hier: Billigkeitsmaßnahmen.

RdErl. d. MdS. v. 18. 12. 1941 Nr. 103815
Norm. XXVI^a, VI^a.

Der Reichsminister des Innern hat in einem RdErl. vom 2. 12. 1941 — V St 1345/41-5620 (RMBlB. S. 2140) — folg. ausgeführt:

(1) Der RM. hat mit seinem RdErl. v. 9. 10. 1941 (RSBl. S. 777) Anweisungen über die steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen nach der Kriegssachschäden-VO¹⁾ und der Personenschäden-

VO²⁾ gegeben (Hinweis auf RMBlB. 1941 S. 1997³⁾). Die Behandlung der Entschädigungsleistungen für Kriegssachschäden bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ist in dem in der Anl. auszugsweise abgedruckten Abschn. B Ziff. 1 bis 3 geregelt. Danach werden die Finanzämter für die Ermittlung des Gewerbeertrags von dem Gewinn ausgehen, wie er nach den für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer geltenden Anweisungen in den Ziff. 1 oder 2 zu ermitteln ist. Die Erhebung der vollen Gewerbeertragsteuer auf Grund des vom Finanzamt festgesetz-

ten Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag kann unter Umständen eine unbillige Härte bedeuten, die die Gemeinde auf Antrag des Steuerschuldners durch Anwendung von Billigkeitsmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen kommen zwei Fälle in Betracht:

1. Bei Gewerbetreibenden, bei denen gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuerges. 1939 (RGBl. I S. 297) als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angelegt wird (bei denen also der Gewinn nicht durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung zu ermitteln ist). Hier können sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen der steuerlichen Berücksichtigung des Schadens und der Entschädigungsleistung Härten ergeben (vgl. Abschn. B Ziff. 1 Abs. 3 Buchst. d und e des Erl. des RM. v. 9. 10. 1941).
2. Bei Gewerbetreibenden, deren Gewinn nach Richtsätzen ermittelt wird. Bei der Festsetzung des Steuermeßbetrags nach dem Gewerbeertrag werden in diesen Fällen Kriegssachschäden und damit zusammenhängende Entschädigungsleistungen bei der Gewinnermittlung außer Betracht gelassen (vgl. Abschn. B Ziff. 1 Abs. 4 des Erl. des RM. v. 9. 10. 1941).

(2) Die Finanzämter prüfen in diesen Fällen den Sachverhalt bereits hinsichtlich eines Billigkeitserlasses bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung (vgl. Abschn. B Ziff. 3 Abs. 1 des Erl. des RM. v. 9. 10. 1941) weist ich die Gemeinden an, in den bezeichneten Fällen das zuständige Finanzamt um Stellungnahme darüber zu bitten, in welchem Umfang ein Erlass der Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Die Gemeinden werden bei der Gewährung der Billigkeitsmaßnahmen grundsätzlich entsprechend der Stellungnahme des Finanzamts zu verfahren haben. Das schließt nicht aus, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Gemeinde nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen von dem Vorschlag des Finanzamts abweichen kann.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— BaWB. S. 1101.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

²⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1482.

³⁾ Vgl. BaWB. S. 1098.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen. Berlin, den 9. 10. 1941.
S 2130-377 III.

(Auszug.)

Steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen nach der Kriegssachschäden-VO. und der Personenschäden-VO.

Inhalt.

A. Das Entschädigungsrecht

1. Kriegssachschäden
2. Art und Zeitpunkt der Sachentschädigung
3. Höhe der Sachentschädigung
4. Verfahren nach der Kriegssachschäden-VO.
5. Erweiterter Anwendungsbereich der Kriegssachschäden-VO.
6. Personenschäden.

B. Die steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen

1. Einkommensteuer bei Kriegssachschäden
2. Körperschaftsteuer bei Kriegssachschäden
3. Gewerbesteuer bei Kriegssachschäden
4. Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, Vermögensteuer und Aufbringungsumlage bei Kriegssachschäden
5. Erbschaftsteuer bei Kriegssachschäden
6. Umsatzsteuer bei Kriegssachschäden
7. Personenschäden
8. Berücksichtigung früherer Veranlagungen.

A.

B. Die steuerliche Behandlung der Entschädigungsleistungen.

Ich bestimme — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem RMdV. — das Folgende:

1. Einkommensteuer bei Kriegssachschäden.

(1) Der Entschädigungsanspruch nach der Kriegssachschäden-VO.¹⁾ gehört zum Betriebsvermögen im Sinn der §§ 4 und 5 Einkommensteuerges. (EStG.), wenn er in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern steht, die zum Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines gewerblichen Betriebs oder zu einem der selbständigen Arbeit dienenden Vermögen gehören oder gehört haben. Die Entschädigungsleistungen sind in diesen Fällen Betriebs-einnahmen.

(2) Bei Land- und Forstwirten, bei Gewerbetreibenden und bei selbständig Tätigen im Sinn des § 18 EStG., deren Gewinn durch Bestandsvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird, gilt das Folgende:

- a) Die Bewertung der von Kriegssachschäden betroffenen Wirtschaftsgüter und die Behandlung der mit Kriegssachschäden zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben richten sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- b) Die Entschädigungsleistungen sind Betriebs-einnahmen. Ist am Bilanzstichtag die Entschädigung noch nicht geleistet, so ist der Entschädigungsanspruch in seiner voraussichtlichen Höhe als Besitzposten in die Vermögensübersicht einzusetzen.
- c) Durch die Entschädigungsleistungen für Nutzungsschäden (Schäden durch Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen) und für Aufwendungen zum Zweck der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegssachschadens werden Betriebsausgaben oder entgangene Betriebseinnahmen ersetzt. Es gelten in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens und seine Besteuerung.
- d) (1) Die Entschädigungsleistung für zerstörte oder verlorengegangene Wirtschaftsgüter führt zu einem Gewinn, wenn sie größer ist als der Buchwert der betreffenden Wirtschaftsgüter. Entsprechendes gilt bei der Aktivierung des Entschädigungsanspruchs. Die in dem Wertanlaß des zerstörten oder verlorengegangenen Wirtschaftsguts enthaltene stille Rücklage (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Entschädigungsleistung — dem Entschädigungsanspruch — und dem Buchwert des Wirtschaftsguts vor dem Schadenfall) kann nach den in Abschn. 9 Abs. 1 bis 3 der EStM. für 1939²⁾ dargestellten Grundsätzen auf das Ertragswirtschaftsgut übertragen werden. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um Anlagegüter oder um Umlaufgüter des Betriebsvermögens handelt. In der Land- und Forstwirtschaft kann jedoch bei dem Vieh, das zum Umlaufvermögen gehört, z. B. Mastschweinen, und bei den eigenen Erzeugnissen, z. B. Getreidevorräten, eine stille Rücklage nicht übertragen werden.

(2) Ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs, in dem der Kriegssachschaden eingetreten ist, ein Ertragwirtschaftsgut nicht beschafft worden, so kann in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Entschädigungsleistung —

dem Entschädigungsanspruch — und dem Buchwert des zerstörten oder verlorengegangenen Wirtschaftsguts steuerfrei eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Diese Rücklage ist gesondert auszuweisen und im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung aufzulösen. Dabei ist der Betrag, der dem Rücklagkonto zu belassen ist, unmittelbar dem Bestandskonto, auf dem das Ersatzwirtschaftsgut zu erfassen ist, zu entlasten. Ich werde nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges den Zeitpunkt bestimmen, in dem die Rücklage spätestens aufgelöst werden muß. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Ersatzwirtschaftsgut beschafft, so ist die Rücklage für Ersatzbeschaffung zugunsten des Betriebsergebnisses aufzulösen. Voraussetzung für die bezeichnete Regelung ist, daß das Ersatzwirtschaftsgut wirtschaftlich und technisch dieselben Aufgaben erfüllt wie das zerstörte oder verlorengegangene Wirtschaftsgut.

- e) Der in die Vermögensübersicht als Entschädigungsanspruch eingeleitete Betrag wird oft mit der später geleisteten Entschädigung nicht übereinstimmen. Hat in einem solchen Fall der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung ein Ersatzwirtschaftsgut bereits beschafft und eine stille Rücklage übertragen (Buchst. d), so muß der Wertansatz des Ersatzwirtschaftsguts berichtigt werden. Das Ersatzwirtschaftsgut ist mit dem Betrag anzulegen, der sich ergeben hätte, wenn der Entschädigungsanspruch sofort in Höhe der tatsächlichen Entschädigungsleistung aktiviert worden wäre. Entsprechend ist hinsichtlich der Rücklage für Ersatzbeschaffung zu verfahren, wenn ein Ersatzwirtschaftsgut noch nicht beschafft worden ist. Die Berichtigung ist nur bei Anlagegütern des Betriebsvermögens vorzunehmen. Es kann in diesen Fällen von einer Berichtigung abgesehen werden, wenn der Unterschied zwischen dem als Entschädigungsanspruch aktivierten Betrag und der Entschädigungsleistung unbedeutend ist.

Beispiel.

Ein zum Betriebsvermögen gehörender Kraftwagen wird im Jahre 1940 durch einen Kriegssachschaden zerstört. Der Buchwert des Kraftwagens am 31. 12. 1939 betrug 2000 *R.M.*. Der Steuerpflichtige bewertet den Entschädigungsanspruch mit 11.900 *R.M.*. Er erwirbt im Jahre 1940 ein Ersatzwirtschaftsgut für 12.500 *R.M.*, auf das er die stille Rücklage von (11.000 *R.M.* — 2000 *R.M.*) = 9000 *R.M.* überträgt. Er setzt demgemäß in die Vermögensübersicht v. 31. 12. 1940 das Ersatzwirtschaftsgut mit (12.500 *R.M.* — 9000 *R.M.*) = 3500 *R.M.* ein. Im Jahre 1941 wird die Entschädigung ausgezahlt. Der Steuerpflichtige erhält 12.000 *R.M.*. Der Wertansatz des Ersatzwirtschaftsguts ist auf (3500 *R.M.* — 1000 *R.M.*) = 2500 *R.M.* zu berichtigen. Es wird eine einmalige Abschreibung in Höhe des Betrags vorgenommen, um den die Entschädigungsleistung den aktivierten Entschädigungsanspruch übersteigt. Die Abhebung für Abnutzung für das Ersatzwirtschaftsgut ist daneben zu berücksichtigen.

Beschafft der Steuerpflichtige im Jahre 1940 noch kein Ersatzwirtschaftsgut, so kann in der Vermögensübersicht v. 31. 12. 1940 steuerfrei eine Rücklage für Ersatzbeschaffung von 9000 *R.M.* gebildet werden. Schafft er auch im Jahre 1941 das Ersatzwirtschaftsgut noch nicht an, so ist die Rücklage für Ersatzbeschaffung in der Vermögensübersicht v. 31. 12. 1941 auf 10.000 *R.M.* zu erhöhen.

- f) Sind Wirtschaftsgüter infolge eines Kriegssachschadens beschädigt worden und soll die Instandsetzung erst in einem späteren Wirtschaftsjahr vorgenommen werden, so kann der Steuerpflichtige steuerfrei eine Rücklage für Instandsetzung bis zur Höhe des Betrags bilden, um den die Entschädigungsleistung (der aktivierte Entschädigungsanspruch) die wegen der Beschädigung des Wirtschaftsguts gebotene Abhebung (Abschreibung) übersteigt. Die Ausführungen unter Buchst. d und e gelten entsprechend. Die Instandsetzungskosten sind bis zur Höhe des Betrags, der wegen der Beschädigung des Wirtschaftsguts abgesetzt

(abgeschrieben) worden ist, zu aktivieren. Ob nach der Instandsetzung des Wirtschaftsguts eine Abhebung (Abschreibung) wegen der Beschädigung berechtigt ist, beurteilt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Hinweis auf die Ausführungen unter Buchst. a. Eine Abhebung (Abschreibung) kann insbesondere in Betracht kommen, wenn eine Entschädigung wegen Minderwerts gewährt worden ist.

Beispiel.

Ein Fabrikgebäude wird im Jahre 1940 bei einem Fliegerangriff beschädigt. Der Steuerpflichtige bewertet den Entschädigungsanspruch in der Vermögensübersicht v. 31. 12. 1940 mit 6000 *R.M.*. Eine Abhebung (Abschreibung) wegen der Beschädigung des Gebäudes wird nicht vorgenommen. Die Instandsetzung des Gebäudes unterbleibt zunächst. Der Steuerpflichtige kann in die Vermögensübersicht v. 31. 12. 1940 eine Rücklage für Instandsetzung von 6000 *R.M.* einlegen. Im Jahre 1941 wird die Instandsetzung durchgeführt. Die Instandsetzungskosten betragen 7200 *R.M.*. Sie werden dem Steuerpflichtigen in voller Höhe ersetzt. Außerdem erhält er eine Entschädigung wegen Minderwerts in Höhe von 1500 *R.M.*. Die Instandsetzungskosten gehen in Höhe von 6000 *R.M.* zu Lasten der Rücklage für Instandsetzung und in Höhe von 1200 *R.M.* zu Lasten des Betriebsergebnisses 1941. Der Betriebsvermögensverminderung von 1200 *R.M.* steht eine Betriebsvermögensvermehrung von 1200 *R.M.* gegenüber. Es ist das der Betrag, um den die Entschädigungsleistung den aktivierten Entschädigungsanspruch übersteigt. Die Betriebsvermögensvermehrung von 1500 *R.M.* aus der Entschädigungsleistung wegen Minderwerts kann durch eine einmalige Abschreibung vom Wert des Fabrikgebäudes ausgeglichen werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Rücklage für Instandsetzung wäre in der Vermögensübersicht v. 31. 12. 1941 von 6000 *R.M.* auf 7200 *R.M.* zu erhöhen, wenn die Entschädigung von 7200 *R.M.* im Jahre 1941 geleistet, die Instandsetzung aber noch nicht durchgeführt worden wäre.

- g) Bei der Ersatzleistung in Natur für beschädigte, zerstörte oder verlorengegangene Wirtschaftsgüter sind die bisherigen Buchwerte fortzuführen. Es ist steuerlich so zu verfahren, als ob der Kriegssachschaden nicht entstanden wäre. Hat die Feststellungsbehörde festgestellt, daß bei einem Anlagegut des Betriebsvermögens der Wert der Ersatzleistung geringer als der Schaden ist, und wird demgemäß der Wertunterschied durch eine Zuzahlung ausgeglichen, so ist für das betreffende Wirtschaftsgut eine einmalige Abschreibung in Höhe des festgestellten Unterschiedsbetrages vorzunehmen. Ist der Wert der Ersatzleistung höher als der Schaden und hat demgemäß das Reich von dem Geschädigten den Wertunterschied gezahlt erhalten, so ist der Wertansatz des Wirtschaftsguts um den festgestellten Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

(3) Bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und selbständig Tätigen im Sinn des § 18 EStG., bei denen § 4 Abs. 3 EStG. gemäß als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesehen wird, gilt das Folgende:

- Ein Kriegssachschaden wirkt sich steuerlich insoweit aus, als durch ihn Betriebsausgaben verursacht werden oder Betriebseinnahmen verlorengehen. Zu den Betriebsausgaben gehören die durch den Kriegssachschaden gerechtfertigten Abhebungen für Abnutzung bei Anlagegütern des Betriebsvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch nicht voll abgeschrieben sind.
- Der Entschädigungsanspruch ist steuerlich nicht zu erfassen. Erst die Entschädigungsleistung gehört im Jahr der Vereinnahmung zu den Betriebseinnahmen.
- Bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein

Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Hinweis auf § 7 Abs. 1 EStG. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Ersatzwirtschaftsgut (Abs. 2 Buchst. d) können abweichend davon sogleich im Jahr der Herausgabe insoweit abgesetzt werden, als die Entschädigungsleistung den vor Eintritt des Kriegsachschadens noch nicht abgesetzten Betrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des ersetzten Wirtschaftsguts übersteigt. Der Restbetrag ist auf die Gesamtnutzungsdauer des Ersatzwirtschaftsguts zu verteilen. Voraussetzung für diese Regelung ist, daß das Ersatzwirtschaftsgut spätestens in dem Zeitpunkt beschafft worden ist, den ich Abs. 2 Buchst. d gemäß noch bestimmen werde.

Beispiel.

Ein Tischler hat im Jahre 1934 für 10 000 R.M. eine Maschine gekauft, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zehn Jahre beträgt. Es sind demgemäß in den Jahren 1934 bis 1939 je 1 000 R.M., zusammen 6 000 R.M., als Betriebsausgaben berücksichtigt worden. Im Jahre 1940 wird die Maschine durch einen Kriegsachschaden zerstört. Der Steuerpflichtige setzt den Restbetrag der Anschaffungskosten von (10 000 R.M. - 6 000 R.M. =) 4 000 R.M. im Jahre 1940 als Betriebsausgabe ab. Im Januar 1942 kauft der Steuerpflichtige als Ersatz eine neue Maschine an. Die Anschaffungskosten betragen 11 000 R.M. Er erhält in demselben Jahr eine Entschädigung von 8 500 R.M. für die zerstörte Maschine. Der Steuerpflichtige kann im Jahre 1942 von den Anschaffungskosten für die neue Maschine den Betrag von (8 500 R.M. - 4 000 R.M. =) 4 500 R.M. als Betriebsausgabe absetzen. Die Maschine steht auf Grund dieser Abschreibung mit (11 000 R.M. - 4 500 R.M. =) 6 500 R.M. zu Buch. Der Steuerpflichtige hat von diesem Buchwert - wenn man von einer zehnjährigen Nutzungsdauer der neuen Maschine ausgeht - im Jahre 1942 und in den neun folgenden Jahren je 10 v. H. von 6 500 R.M. = 650 R.M. abzusetzen.

- d) Aus dem zeitlichen Auseinanderfallen der steuerlichen Berücksichtigung des Schadens und der Entschädigungsleistung können sich Härten ergeben. Diese Härten sind auf Antrag durch Billigkeitsmaßnahmen auszugleichen. Der Steuerpflichtige soll für die in Betracht kommenden Jahre insgesamt nicht mehr an Einkommensteuer zahlen, als er zu zahlen gehabt hätte, wenn die Entschädigung ihm in dem Jahr zugeflossen wäre, in dem der Schaden entstanden ist. Darüber hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen bleiben der Entscheidung im einzelnen Fall vorbehalten.
- e) Hinsichtlich der Entschädigungsleistungen für Nutzungsschäden (Schäden durch Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen) und für Aufwendungen zum Zweck der Minderung eines eingetretenen oder zur Abwendung eines drohenden Kriegsachschadens gelten die Ausführungen in Abs. 2 Buchst. c entsprechend. Es ist Abs. 3 Buchst. d gemäß zu verfahren, wenn die Entschädigungen nicht in dem Jahr geleistet werden, in dem die Betriebsausgaben erwachsen oder die Betriebseinnahmen entgangen sind.

(4) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Gewinn nach Richtsätzen ermittelt wird, sind Kriegsachschäden und damit zusammenhängende Entschädigungsleistungen bei der Gewinnermittlung außer Betracht zu lassen. Härten, die sich aus dieser Regelung im einzelnen Fall ergeben, sind durch Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen zu berücksichtigen. Schäden, die durch den Verlust der Nutzung einer Sache (durch Einnahmeausfälle) verursacht worden sind, wirken sich bei der Gewinnermittlung ohne weiteres aus, weil die Richtsätze in diesem Fall auf Betriebseinnahmen angewendet werden, deren Höhe durch den Schaden verringert ist. Demgemäß müssen die Entschädigungsleistungen für diese Schäden in voller Höhe dem nach Richtsätzen ermittelten Gewinn hinzugerechnet werden. Es sind Billigkeitsmaßnahmen zu gewähren, soweit

sich daraus Härten ergeben. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Entschädigungen nicht in dem Jahr geleistet werden, in dem die Betriebseinnahmen entgangen sind.

(5) Bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund der V.D. über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft v. 31. 12. 1936 (RGBl. 1937 I S. 1; RStBl. 1937 S. 33) ermittelt wird, wird bei gleichbleibendem Einheitswert der Gewinn und in den Fällen des § 10 der V.D. die festgesetzte Steuer durch Kriegsachschäden und damit zusammenhängende Entschädigungsleistungen grundsätzlich nicht beeinflusst. Die Oberfinanzpräsi. können jedoch auf Grund des § 11 der V.D. in ihrem Bezirk oder in Teilen ihres Bezirks die Steuer ganz oder zum Teil erlassen. In Einzelfällen kann das Finanzamt Härten im Billigkeitsweg berücksichtigen.

(6)

2. Körperschaftsteuer bei Kriegsachschäden.

Die Bestimmungen, die Ziff. 1 gemäß für die Behandlung der Entschädigungsleistungen - Entschädigungsansprüche - bei der Einkommensteuer gelten, sind sinngemäß auch bei der Körperschaftsteuer anzuwenden.

3. Gewerbesteuer bei Kriegsachschäden.

(1) Für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb auszugehen, wie er den Anweisungen in den Ziff. 1 und 2 gemäß zu ermitteln ist. In den Fällen, in denen Ziff. 1 und 2 gemäß Billigkeitsmaßnahmen anzuwenden sind, wird in der Regel auch die Erhebung der vollen Gewerbeertragsteuer sich als unbillige Härte darstellen. Es ist deshalb in den in Betracht kommenden Fällen auf Antrag auch die Gewerbesteuer in dem erforderlichen Umfang aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Die Gemeinden werden in der Regel ohne weitgehende Erhebungen nicht entscheiden können, in welchem Ausmaß ein Billigkeitserlaß gerechtfertigt ist. Die Finanzämter müssen den Sachverhalt in diesen Fällen bereits hinsichtlich der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer prüfen. Der RMdZ. wird deshalb die Gemeinden anweisen, in den in Betracht kommenden Fällen das zuständige Finanzamt um Stellungnahme darüber zu ersuchen, in welchem Umfang ein Erlaß der Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Es wird grundsätzlich der Stellungnahme des Finanzamts gemäß verfahren werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Gemeinde von dem Vorschlag des Finanzamts abweichen.

(2) Wegen der Ermittlung des Gewerkekapitals Hinweis auf die Ausführungen in Ziff. 4. Die wegen des Eintritts eines Kriegsachschadens oder wegen der Bezahlung der Entschädigung fortgeschriebenen Einheitswerte des gewerblichen Betriebs sind § 25 der Dritten GewStDV.¹⁾ gemäß erstmals für die Gewerbesteuer des Rechnungsjahres maßgebend, das ein Vierteljahr nach dem Feststellungszeitpunkt des Einheitswerts beginnt.

4. bis 8.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 297.

³⁾ Vgl. RStBl. 1940 S. 73.

⁴⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 284; RStBl. 1940 S. 185.

Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen.

RdErl. d. MdZ. v. 18. 12. 1941 Nr. 103816

Norm. XXVP, VI²⁾.

Mit RdErl. v. 3. 12. 1941 - V St 131 VI/41-6000 H (RMBlW. S. 2146) gibt der RMdZ. nachstehenden RdErl. des RM. vom 21. 11. 1941 über die Anschreibung von Gewerbesteuermeßbeträgen (Zerlegungsanteilen) in den von den Finanzämtern zu führenden Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnissen im Anschluß an die RdErl. v. 1. 2. 1940 (RMBlW. S. 211) und 9. 6. 1941 (RMBlW. S. 1055)¹⁾ bekannt.

An die Gemeinden. - Nachrichtlich an die Gemeindeaufsichtsbehörden. - BaWB. S. 1108.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 577.

Anlage.

Berlin, den 21. 11. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
LG 4021-27 I A.**Gewerbesteuerermehrbetragverzeichnisse.**Vorgang: Erl. v. 6. 12. 1940 — LG 4021-100 I A¹⁾.

(1) Ich habe in meinem Erl. v. 6. 12. 1940 angeordnet, daß die Finanzämter die Zerlegungsmitteilungen an andere Finanzämter spätestens am 12. 12. eines jeden Jahres abzusenden oder, soweit das nicht möglich ist, mit der Absendung bis zum 20. 12. zu warten haben. Es soll dadurch vermieden werden, daß der Zerlegungsbetrag der einen Gemeinde im alten, der anderen im neuen Anrechnungszeitraum angeschrieben wird.

(2) Es hat sich herausgestellt, daß die Zeitspanne vom 12. bis zum 20. 12. zu kurz ist.

(3) Ich ändere deshalb meinen Erl. v. 6. 12. 1940 wie folgt:

Die Finanzämter sind anzuweisen, in der Zeit vom 13. bis zum 31. 12. eines jeden Jahres Zerlegungsmitteilungen an andere Finanzämter nicht abzusenden. Zerlegungsmitteilungen, die am 12. 12. noch nicht abgesandt worden sind, dürfen frühestens am 2. 1. abgesandt werden.

(4) Im übrigen ist nach meinem Erl. v. 6. 12. 1940 zu verfahren.

An die Oberfinanzpräfl.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1941 S. 1055, BaBl. S. 577.**Polizeiverwaltung.****Aufgaben der Polizei.**

Mitwirkung der Volkstarkarteibehörden und Meldebehörden bei der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1931/32 zum Dienst in der Hitler-Jugend.

RdErl. d. MdJ. v. 15. 12. 1941 Nr. 105819.

(1) Der RStH u. ChdDiPol. im RMdJ. hat in einem RdErl. vom 3. 12. 1941 — O-VuRR III 4259 II/41 (RMBl. S. 2149) folgendes bekanntgegeben:

„Der StH u. ChdDiR. wird in der Zeit vom 20. 12. 1941 bis 15. 1. 1942 auf Grund des Ges. über die Hitler-Jugend v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) und der Zweiten Durchf.-VO. zum Ges. über die Hitler-Jugend (Jugenddienst-VO. v. 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710) den Geburtsjahrgang 1931/32 der männlichen und weiblichen Jugend zum Dienst in der Hitler-Jugend erfassen. Der zu erfassende Geburtsjahrgang umfaßt mit Ausnahme der Reichsgaue der Ostmark und des Reichsgaues Su-

detenland die zwischen dem 1. 7. 1931 und dem 30. 6. 1932 Geborenen, in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland die im Kalenderjahr 1932 Geborenen.

(2) Die Unterlage für die Erfassung bildet im allgemeinen die Volkstarkartei und, soweit diese noch nicht eingeführt oder erstellt ist, das polizeiliche Melderegister. Für die hierfür erforderliche Mitwirkung der Volkstarkarteibehörden gelten die Bestimmungen der Nr. 1 Abs. 1 und 2 des RdErl. v. 14. 11. 1939 (RMBl. S. 2360a) entsprechend. Als Zeichen der Erfassung zur Staatsjugend ist auf der Volkstarkartei der Vermerk „Stj.“ unter Hinzufügung des Datums anzubringen (vgl. Nr. 4 des RdErl. über Führung der Volkstarkartei v. 5. 11. 1941, RMBl. S. 1977).“

An die Volkstarkarteibehörden und Meldebehörden sowie ihre Aufsichtsbehörden.

— BaBl. S. 1109.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.**Brandmauerdurchbrüche in Banken.**

RdErl. d. RM. v. 14. 11. 1941

— IV c 7 Nr. 8800/320/41.

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 30. 5. 1941 — IV c 7 Nr. 8800/263/41 (RMBl. I S. 261)¹⁾ gebe ich nachstehend einen weiteren Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 4. 11. 1941 betr. Brandmauerdurchbrüche in Banken bekannt.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Der Erlaß wird auch im Reichsarbeitsbl. Teil I veröffentlicht.

An die Landesregierungen.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 547.Anlage.

Berlin, den 4. November 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt und
Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Inspektion des Luftschutzes.
Az. 41 d 19. 18 Nr. 30098/41 (2 I F).**Brandmauerdurchbrüche in Banken.**Bezug: RMuDbdL. 2. Zn. 13 Az. 41 d 14. 12 Nr. 16115/41
(2 I C) vom 3. Mai 1941.

An das Luftgautommando XVII

Wien.

Grundsätzlich ist Nr. 10 Abs. 2 der Zweiten Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 486) dahin auszulegen, daß bei Banken, Kreditinstituten und ähnlichen Anstalten, die bestimmungsgemäß erhebliche Werte, insbesondere in Kellertresoren, aufzubewahren haben, von Verbindungsöffnungen zu Nachbarhäusern abgesehen ist, sofern die Sicherheit der Tresore hierdurch beeinträchtigt werden würde. Wegen des Verfahrens wird auf den Bezugserslaß verwiesen, mit der Maßgabe, daß die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Abwehrstelle bei der Baugenehmigungsbehörde nicht erforderlich ist.

— RdErl. d. MdJ. v. 10. 12. 1941 Nr. 99725.

An die Baupolizeibehörden. — BaBl. S. 1109.

— Abschnitt 2. —

Veterinärangelegenheiten.**Maul- und Klauenseuche in Baden.**

RdErl. d. MdZ. v. 16. 12. 1941 Nr. 106 149.

Seit der Veröffentlichung vom 9. 12. 1941 (BaWB. S. 1099) ist die Maul- und Klauenseuche in drei Gemeinden ausgebrochen:

Landkreis Heidelberg: Sandhausen.

Landkreis Kehl: Odelshofen.

Landkreis Mannheim: Leutershausen.

Die Seuche ist erloschen in Ladenburg (Landkreis Mannheim).

Am 16. 12. 1941 waren folgende 10 Gemeinden verseucht:

Ensbach (Landkreis Bühl), Leimen, Sandhausen, Wiesloch (Landkreis Heidelberg), Kehl-Sundheim, Neumühl, Odelshofen (Landkreis Kehl), Mannheim-

Neckarau (Stadtkreis Mannheim), Heddesheim, Leutershausen (Landkreis Mannheim).

Im Elsaß ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt in den Landkreisen Altkirch (Altkirch), Hagenau (Wagendorf, Wintershausen), Kolmar (Grüßenheim, Kolmar), Molsheim (Düttlenheim, Westhofen), Mühlhausen (Heimsbrunn, Pfaffstätt, Wolensberg), Schlettstadt (Sandhausen), Straßburg (Avenheim, Ittenheim, Gim Brett, Osthofen, Reitweiler), Zabern (Blütten, Hagen, Hohengöft, Zettweiler, Maurmünster, Pfalzweiler, Schweinheim, Singrist, Baldolwisheim, Wolschheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungs- und Veterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 1111.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.**Zettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung.**

RdErl. d. MdZ. v. 12. 12. 1941 Nr. 104 328.

(1) Zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung werden Reichsverbilligungsscheine auch für die Monate Januar, Februar und März 1942 ausgegeben.

(2) Die Reichsverbilligungsscheine I sind auf grünem und II auf braunem Wasserzeichenpapier hergestellt.

Die Ausgabestellen haben die Scheine mit größter Beschleunigung an die Bezugsberechtigten auszugeben.

(3) Nach den geltenden Richtlinien sind die laufenden Kinderbeihilfen für kinderreiche Familien bei der Feststellung des Einkommens im Rahmen der Zettverbilligung nicht anzurechnen. Nach der Kinderbeihilfenverordnung vom 9. 12. 1940 (RGBl. I S. 1571) gewährt das Reich seit dem 1. Januar 1941 dem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Haushaltsvorstand für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind, das zu seinem Haushalt gehört, eine laufende Kinderbeihilfe, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind. Seit diesem Zeitpunkt haben auch Beamte, Soldaten und Gefolgschaftsmitglieder der öffentlichen Verwaltungen oder Betriebe Anspruch auf die Gewährung der laufenden Kinderbeihilfe. Infolgedessen ist auch bei der Durchführung der Zettverbilligung eine Sonderregelung insoweit nicht mehr notwendig. Die Bestimmung in Ziffer I A Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien vom 16. 2. 1939 (BaWB. S. 285), wonach Kinderzulagen und Kinder-

zuschläge, die Beamte, Soldaten und Gefolgschaftsmitglieder der öffentlichen Verwaltungen oder Betriebe für das dritte und jedes weitere Kind erhalten, bei der Einkommensberechnung außer Ansatz zu lassen sind, wird daher aufgehoben.

(4) Für den Bezug von Reichsverbilligungsscheinen sind in den Richtlinien Einkommensgrenzen vorgesehen, die nach den Fürsorgerrichtsätzen berechnet werden. Diese Einkommensgrenzen würden sich bei der Festsetzung neuer Fürsorgerrichtsätze nach dem Rund-erlaß vom 31. 10. 1941 — RdErl. IV W I 160/41 — 7000 a —, RM II b 7030/41 — (RMBl. S. 1951) ebenfalls ändern. Im allgemeinen haben sich die bisher von den Bezirksfürsorgeverbänden festgesetzten Einkommensgrenzen als ausreichend erwiesen, so daß zur Zeit kein Anlaß besteht, den Bezug von Reichsverbilligungsscheinen an neue Einkommensgrenzen zu knüpfen. Die bisher festgesetzten Einkommensgrenzen sind deshalb bis auf weiteres unverändert beizubehalten.

(5) Die nicht verbrauchten Scheine sind zum 5. April 1942 an den Landrat und von den Landräten bis zum 10. April 1942 an das Statistische Landesamt in Karlsruhe zurückzugeben. Die Bedarfsanmeldungen für den nächsten Zeitabschnitt (April bis Juni 1942) haben spätestens bis zum 15. Februar 1942 zu erfolgen. Diese Frist ist wegen der rechtzeitigen Belieferung mit Reichsverbilligungsscheinen einzuhalten.

An die Landräte, die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 1111.

